

Zum Vormundtschaftswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Vormundschafswesen.

Nachdem der große Rath aus den Referaten der in den Jahren 1840 und 1850 vollzogenen Gemeindefinanzlei-Inspektionen mehr in formeller und allgemeiner Beziehung von der Verwaltung des Vormundschafswesens Kenntniß erhalten, ordnete er am 9. Juni 1856 Kommissarien ab, um speziell das Vormundschafswesen des Einläßlichen zu prüfen, wie es das Vormundschafsgesetz vom großen Rathe als Oberaufsichtsbehörde fordert. Der über diese Kontrolle dem großen Rathe am 20. April 1857 erstattete, ins Amtsblatt niedergelegte einläßliche Bericht giebt Zeugniß, daß das Vormundschafswesen zwar im Allgemeinen gut verwaltet wird, daß aber dennoch hie und da, wenn die Kontrolle schlaff ist, Mißbräuche mit unterlaufen können, zum Nachtheile der Wittwen und Waisen oder einer Klasse Bürger, die durch Verfassung und Gesetz unter besondern Schutz der Behörden gestellt worden sind. Es will uns bedünken, dieser wichtige Verwaltungszweig sollte eben so nothwendig, als das Gerichtsverfahren der unteren Instanzen, einer steten Obergewalt oder einer jährlichen Kontrolle der Regierung unterstellt sein, wenn überall Ordnung walten und erhalten werden soll. Wir entnehmen aus dem Berichte die Anzahl der Bevogteten und das Vermögen derselben vom Jahre 1856 nach der Reihenfolge der Gemeinden. Diese Angaben geben uns Stoff zu Vergleichen über den durchschnittlichen Betrag des Vermögens eines Mündels, über den Betrag der von den Vorsteherchaften jährlich zu erhebenden Verwaltungsgebühren, über das Verhältniß der selbstständigen und nicht selbstständigen Bürger jeder Gemeinde und über das Verhältniß des Vermögens der Vogtkinder zum allgemeinen Steuerkapital der Gemeinden. Wir wollen diese Verhältnisse in nachstehenden tabellarischen Uebersichten des Nähern aus einander setzen,

wenn wir auch nicht aus allen Gemeinden in Bezug auf die Zahl der Bevogteten und Armenunterstützungsgenössigen völlig zuverlässige Angaben machen können, weil an dem einen Orte jedes Familienglied, an einem andern Orte hingegen eine Familie nur als eine Person aufgezählt ist. Bei Wolfthalen und Reute, wo die Gemeinderrechnungen nicht gedruckt werden und uns daher in Bezug auf die Armen nähere Angaben mangelten, glaubten wir nicht weit zu fehlen, wenn wir eine gleiche Anzahl Armer wie Bevogteter annahmen. Wenn somit die Gesamtzahl der Bevogteten und Armenunterstützungsgenössigen eher zu niedrig angegeben ist, so dürfte sich diese Lücke damit ausgleichen, daß bei der Bürgerzahl die außer dem Kanton wohnenden Bürger auch nicht gezählt werden konnten.

	Bevogtete Personen.	Vermögen.		Durchschnittliches Vermögen eines Bevogteten.		Durchschnittliches Verwal- tungsgebüh- ren. (7 Rp. v. 100 Fr.)	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäsch . .	304	517,957	—	1703	80	362	60
Herisau . .	256	2,003,785	70	7827	29	1402	66
Schwellbrunnen	274	375,624	28	1370	89	262	92
Hundweil . .	158	343,214	19	2172	24	240	24
Stein . . .	61	211,575	93	3435	67	148	12
Schönengrund	39	46,467	57	1191	48	32	55
Waldbstatt . .	72	151,554	—	2104	92	106	12
Teufen . .	315	1,984,928	33	6301	36	1389	43
Bühler . .	68	354,508	25	5213	36	248	15
Speicher . .	102	1,168,200	—	11452	94	817	74
Trogen . .	251	2,359,942	2	9003	75	1651	93
Rehetobel . .	74	187,533	17	2534	23	131	25
Wald . . .	120	237,261	70	1977	18	166	11
Grub . . .	59	176,597	62	2993	18	123	62
Heiden . .	114	813,361	21	7134	75	569	38
Wolfthalen . .	156	555,079	66	3558	20	388	57
Uebertrag	2423	11,487,590	63	—	—	8041	39

Uebertrag	2423	11,487,590	63	—	—	8041	42
Ruzenberg .	65	380,890	—	5859	85	266	63
Walzenhausen	79	227,593	9	2880	93	159	32
Neute . . .	65	124,453	92	1914	68	87	15
Gais . . .	225	814,895	83	3621	76	570	43
	2857	13,035,423	47	4562	63	9124	95

	Gemeinde= bürger im Lande. (1850).	Unselbstständige Bürger.		Verhältniß der unselbstständigen zu den selbstständigen	
		Armenunter- stützungs- genössige.	Armenunter- stützungs- genössige.	Total. Bürger.	Gleich 1 zu :
Urnäsch . .	4326	304	306	610	7
Herisau . .	5386	256	505	761	7
Schwellbrunnen	3065	274	227	501	6
Hundweil . .	2230	158	262	420	5
Stein . . .	1166	61	120	181	6
Schönengrund.	426	39	39	78	5
Waldstatt . .	846	72	51	123	7
Teufen . . .	2908	315	271	586	5
Bühler . . .	1033	68	164	232	4
Speicher . .	1938	102	185	287	7
Trogen . . .	1967	251	205	456	4
Rehetobel . .	1681	74	108	182	9
Wald . . .	1408	120	125	245	6
Grub . . .	627	59	51	110	6
Heiden . . .	1995	114	199	313	6
Wolfthalben .	2054	156	156	312	7
Ruzenberg . .	1136	65	89	154	7
Walzenhausen.	1961	79	126	205	9
Neute . . .	1055	65	65	130	8
Gais . . .	2662	225	274	499	6
	39,870	2857	3528	6385	6

	Gesammtes Steuerkapital. 1855. fr.	Vogtkinder= Steuerkapital. 1856. fr.	Steuerkapital der selbstständigen Steuerpflichtigen. fr.
Urnäschchen " . .	602,100	259,000	343,100
Herisau . . .	7,063,800	1,001,900	6,061,900
Schwellbrunnen	489,200	187,900	301,300
Hundweil . .	415,300	171,600	243,700
Stein . . .	616,900	105,800	511,100
Schönengrund .	207,700	23,200	184,500
Waldstatt . .	300,950	75,800	225,150
Teufen . . .	2,205,000	992,500	1,212,500
Bühler . . .	1,215,600	177,300	1,038,300
Speicher . .	2,346,600	584,100	1,762,500
Trogen . . .	3,049,300	1,180,000	1,869,300
Rehetobel . .	468,400	93,800	374,600
Wald . . .	421,700	118,600	303,100
Grub . . .	321,500	88,300	233,200
Heiden . . .	1,802,500	406,700	1,395,800
Wolfhalben . .	603,600	277,500	326,100
Luzenberg . .	505,300	190,400	314,900
Walzenhausen .	436,800	113,800	323,000
Reute . . .	111,000	62,200	48,800
Gais . . .	2,155,500	407,400	1,748,100
	25,338,750	6,517,800	18,820,950

Es versteuern also in Urnäschchen, Schwellbrunnen, Hundweil, Teufen, Trogen, Wolfhalben und Luzenberg die Vogtkinder mehr als ein Drittel und in Reute sogar mehr als die Hälfte des gesammten Steuerkapitales.

Wenn nun wenigstens der sechste Theil der Gemeindebürger in die Klasse der Bevogteten und Armenunterstützungsgenössigen gehört, so ist darnach zu ermessen, wie groß der Geschäftsumfang der Gemeindeverwaltungen in diesen Beziehungen sei, und welche Verschiedenheit in der Entschädigung

der Vorsteher für die verantwortliche Besorgung des Vormundschafswesens walte. Die Gebühren auf die Zahl der Mündel durchschnittlich berechnet, trifft es auf einen Bevogteten in Schwellbrunnen 96 und in Schönengrund nur 83 Rp., hingegen in Trogen 6 Fr. 58 Rp. und in Speicher 8 Fr. 2 Rp. Eine nicht weniger große Ungleichheit zeigt sich, nach Abzug der Taggelder, bei der Vertheilung dieser Gebühren auf die Gemeindeschreiber und die einzelnen Vorsteher. Während an einem Orte die Gebühren kaum die gesetzlichen Taggelder der Vogtrechnungskommission abwerfen, ergiebt sich an anderen Orten ein Ueberschuß von über 1000 Franken. Und doch influirt auf das materielle Gewicht der Verantwortlichkeit die kleinere oder größere Zahl der zu bestellenden Vögte oft mehr, als der Betrag des zu verwaltenden Vermögens. Gegenüber der sonst fast unentgeltlichen Verwaltung der öffentlichen Güter des Staates, der Gemeinden und der Korporationen, bei nicht weniger Verantwortlichkeit, erscheint eine Summe von über 9000 Fr. jährlicher Vogtrechnungsgebühren im Allgemeinen hoch.

Kurze Biographien.

I.

Am 23. März 1856 starb nach kurzem Krankenlager in seinem Wohnorte St. Gallen Med. Dr. **Gabriel Rüsch** von Speicher im 63. Lebensjahre. Als Mitglied der st. gal-lisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft hat er bereits in dem Vorstande dieser Gesellschaft, Herrn Landammann Hungerbühler, einen Biographen gefunden, der „sein Leben und Wirken“ in einer ausführlichen Abhandlung in die Zeitschrift des Vereines niederlegte, und von welcher